

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Er erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages. Bezugspreis: 1.—15. 8. 25 000 M., 16.—31. 8. 50 000 M. Einzelne Nummern 2000 M. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574. Postfachkonto Dresden Nr. 2486.



Ankündigungen: Die 32 mm breite Grenzspalte oder deren Raum im Ankündigungsteile 15 000 M., die 66 mm breite Grenzspalte oder deren Raum im amtlichen Teile 30 000 M., unter Eingangsfrist 40 000 M. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen. Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatskassen und der Landeskulturzentralbank, Jahresbericht und Rechnungsabgleich der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstbetrieben. Verantwortlich für die Redaktion: J. R. Oskar Edel in Dresden.

Nr. 182

Dienstag, 7. August

1923

Die Antwort der Sächsischen Regierung an die Reichsregierung.

Die Sächsische Regierung hat auf das gestern von uns mitgeteilte Schreiben des Reichskanzlers an die Sächsische Regierung folgende Antwortschriften an die Reichsregierung übermittelt:

Dresden, 7. August.

Die Sächsische Regierung hatte bei der Abfassung ihrer Note vom 26. Juli 1923 gehofft, die Erwiderung der Reichsregierung auf diese Note werde einen die Öffentlichkeit beruhigenden und der verfassungsmäßigen Stellung des Freistaats Sachsen entsprechenden Abschluß der Diskussion ermöglichen, welche die Reichsregierung — nicht die Sächsische Regierung — durch ihre der Presse mitgeteilte Erklärung vom 18. Juli 1923 notwendig gemacht hat. Die Sächsische Regierung war angelehnt der Mitteilung dieser für die sächsische Bevölkerung und den sächsischen Staat bedeutsamen und verlebendigen Verhandlung durch die Presse gezwungen, ihre Stellungnahme ebenfalls der Presse mitzuteilen und wird sich — sofern die Reichsregierung die bisherige Form der Verhandlung beibehält — sehr zu ihrem Bedauern gezwungen sehen, ihre Erklärungen auch weiterhin der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Die Sächsische Regierung hatte in ihrer Note vom 27. Juli 1923 die Reichsregierung um Ausschluß gebeten, was die Reichsregierung zu ihrer verlebendigen Stellungnahme veranlaßt habe und ob der Sinn ihrer Verhandlung sei, von Sachsen aus drohe die Gefahr eines Bürgerkriegs; für diesen Fall hätte sie um Mitteilung der Tatsachen gebeten, auf welche die Reichsregierung eine solche Annahme stütze. Die sonderbare Formulierung der Verhandlung der Reichsregierung vom 18. Juli 1923 zwang zu dieser Klage. Die Sächsische Regierung wollte damit der Reichsregierung auch ermöglichen, eine Erklärung abzugeben, welche den berechtigten Empfindungen des sächsischen Volkes und der Stellung der Sächsischen Staatsregierung Rechnung trug.

Die Sächsische Regierung bedauert nunmehr feststellen zu müssen, daß die Reichsregierung offenbar den Sinn und den Zweck der sächsischen Klage völlig verkannt hat. Denn sonst wäre die Antwort der Reichsregierung vom 2. August 1923 nicht verständlich. In ihr weist der Herr Reichskanzler darauf hin, die Reichsregierung habe ihre Verhandlung vom 18. Juli 1923 für notwendig befunden, weil der sächsische Polizeibefehl Dr. Schäpinger in einer privaten Veröffentlichung und unläufig der unterzeichnete Ministerpräsident auf die von anderer Seite drohenden Gefahren hingewiesen hat. Zu ihrem großen Bedauern muß die Sächsische Regierung also feststellen, daß ein pflichtmäßiger Hinweis des unterzeichneten Ministerpräsidenten auf die von anderer Seite drohenden Gefahren vom Herrn Reichskanzler herangezogen wird, um die in der Verhandlung vom 18. Juli 1923 erwähnte Notwendigkeit besonderer Aufmerksamkeit nicht gegenüber diesen Kreisen, sondern gegenüber den wachsenden Preiskreisen Thüringens und Sachsen zu verifizieren.

Die Sächsische Regierung muß diese Argumentation um so mehr bedauern, als dem Herrn Reichskanzler nicht unbekannt sein kann, daß dieser pflichtmäßige Hinweis in jeder Beziehung sachlich begründet ist. Dem Herrn Reichskanzler kann nicht unbekannt sein, daß der unterzeichnete Ministerpräsident — ebenso wie der Herr Preussische Ministerpräsident und der Herr vorzulegende Thüringische Staatsminister — sich vor einiger Zeit auf Grund benutzter Mitteilungen in die unangenehme Lage versetzt haben, im Interesse einer ruhigen Entwicklung unserer inneren Verhältnisse am 29. Mai 1923 mit dem Herrn Reichskanzler und mehreren anderen Herren eine Aussprache herbeizuführen. Es kann dem Herrn Reichskanzler nicht entgangen sein, daß der Verlauf dieser Aussprache durchaus nicht in einer

Richtung geführt hat. Der unterzeichnete Ministerpräsident hat außerdem bei verschiedenen anderen Anlässen, zuletzt Anfang Juli dieses Jahres, immer wieder auf diese Gefahren hingewiesen und darum gebeten, im Interesse der inneren Ruhe in der eindeutigsten Weise einen Trennungspunkt gegenüber den bewaffneten rechtsradikalen Organisationen zu ziehen. Dem Herrn Reichskanzler kann also nicht entgangen sein, daß es die Sächsische wie die Thüringische Regierung nicht an jener pflichtmäßigen und ersten Aufmerksamkeit haben fehlen lassen, welche die Reichsregierung betrieblich gerade Sachsen und Thüringen gegenüber für besonders notwendig gehalten hat. Die Sächsische Regierung muß darauf hinweisen, daß sie fortgesetzt auf die Reichsregierung in wirtschaftspolitischen, in ernährungspolitischen und sonstigen innerpolitischen Fragen eingewirkt hat, um eine Entspannung in unserer inneren Lage herbeizuführen. Sie muß aber auch betonen, daß sie bei der Reichsregierung in zahlreichen Fällen nicht auf die gleiche Auffassung gestoßen ist und daß die Reichsregierung sich heute zu Maßnahmen gezwungen sieht, die sie vor Wochen noch

kategorisch abgelehnt hat. Die Sächsische Regierung glaubt, daß nicht durch Verlautbarungen, sondern durch Maßnahmen die unbedingt notwendige Entspannung herbeigeführt werden kann. Sofern die Reichsregierung aber, von anderer Auffassung ausgehend, die Sächsische Regierung in eine Lage bringt, die es dieser nicht erlaubt, zu schweigen, ist die Sächsische Regierung bereit, nicht nur zahlreiche Dokumente im Wortlaut zu veröffentlichen, sondern auch vor der Öffentlichkeit darzulegen, daß ihrerseits alles getan worden ist, um durchgreifende Maßnahmen der Reichsregierung auf wirtschaftspolitischen, ernährungspolitischen und anderen Gebieten herbeizuführen. Die Sächsische Regierung glaubt eine Diskussion hierüber nicht fürchten zu müssen und sie wird gegebenenfalls trotz der schweren Bedenken, welche einer solchen Auseinandersetzung im gegenwärtigen Augenblick entgegenstehen, einer Diskussion nicht ausweichen.

Nachdem aber der Versuch, der Reichsregierung die Abgabe einer Erklärung zu ermöglichen, die den Empfindungen des sächsischen Volkes und der Stellung des sächsischen Staates mehr ent-

sprechend als die Verhandlung vom 18. Juli 1923, durch die Erklärung des Herrn Reichskanzlers vom 2. August 1923 zum Scheitern gebracht worden ist, legt die Sächsische Regierung auf das entschiedenste dagegen Verwahrung ein, daß die Reichsregierung in offiziellen Verhandlungen den Freistaat Sachsen ohne jeden Anlaß in der verlebendigen Weise als Ausgangspunkt von Betrachtungen kennzeichnet, die sich gegen den Bestand und den inneren Frieden des Reiches richten.

Die Steigerung der Lebensmittelpreise.

Berlin, 6. August.

Die Reichsminister für Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Kleidung) stellt sich nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Juli auf 37 651 gegen 7650 im Durchschnitt des Vormonats und 1 im Jahre 1913/14. Die Steigerung beträgt somit 392,2 v. H. Die Lebenshaltungskosten ohne Bekleidung sind auf das 33 300fache, die Bekleidungskosten auf das 66 488fache der Vorkriegszeit gestiegen.

Leuerungsunruhen.

Stettin, 7. August.

Hier kam es gestern zu Leuerungsunruhen. Die Belegschaft der Vulkanwerk Formierte sich, nachdem die Direktion das Verlangen nach sofortiger Auszahlung von 3 Mill. M. pro Aktion abgelehnt hatte, zu einem Zug, um in die Stadt zum Regierungsbüro zu ziehen. Der Schußpolizei gelang es, die Menge zu zerstreuen. Auch zwei andere Züge, die von der Arbeiterschaft anderer Werke gebildet worden waren, wurden von der Polizei aufgelöst. Zu ernsthaften Zwischenfällen ist es nicht gekommen.

Reddinghausen, 7. August.

Auf der Schachanlage König Ludwig kam es am Sonnabend zu Ausschreitungen. In der Drohungen wurde die einmalige Zahlung von vier bis fünf M. M. gefordert. Um den Tumulten ein Ende zu machen, zahlte die Verwaltung 500 000 M. je Kopf aus. Am Montag fuhr die Belegschaft wieder ein.

Um die Volksschule.

Der Deutsche Lehrertag zum Reichsschulamt.

Der erste Tag des Lehrertages, der vom 3. bis 4. August hier tagte, brachte fortgeschrittene soziale Thesen zur Frage der Beamtensoldatung, vorgelegt von Tischbeiner-Beck, und eine durchaus sachlich begründete und innerlich berechtigte Debatte der Junglehrertage. Am zweiten Tage zeigte sich die rückwärtsgehende Tendenz des Vereins in der Diskussion über die

Weltliche Schule und das Reichsschulgesetz. Hart plachten die Gegenläufer aufeinander in dem Kampfe der sächsischen Lehrer unter ihrer zielstrebigen und energischen Führung gegen den alten Vertreter der liberalen „Einheitschule“, Herrn Tews, der immer noch nicht erkennen will, daß er selbst und seine unbestreitbaren Verdienste um die Reorganisation der Schule der Vergangenheit angehören, der sich immer noch als „Vorläufer“ fühlt, hat sich dazu zu finden, daß seine Zeit schon unter der Erde liegt. Die Entschiedenheit zum Reichsschulgesetz, die seiner Vatersehnsucht entgegensteht, zeigt den abschüssigen Weg, den er zusammen mit der demokratischen Partei und einem Teil der ehemals liberalen Lehrerschaft in den hinter uns liegenden zwei Jahren Schulkampf gegangen ist. Nichts mehr von stammelndem Protest gegen Verdrängung, nichts mehr von nutzlos einseitigem Bekenntnis zur Weltlichkeit der Schule — nur noch schärfster Einspruch gegen „Sonderschulen“ und Verweisung auf die Verfassung. Auch das ist immerhin etwas — aber es stimmt bedenklich, wenn man das heute mit dem Sinn vergleicht. Der Deutsche Lehrertag sollte sich keine

Gesetzeswidrige Bereicherung.

Die Fakturierung in Gold- oder Auslandswährung.

Das Reichswirtschaftsministerium schreibt folgendes:

Kennzeichnend mehrten sich die Klagen darüber, daß Industrie- und Handelskreise immer mehr dazu übergehen, ihre Waren uneingeschränkt auf der Grundlage einer ausländischen Währung oder in fiktiver Währung zu berechnen. Ein derartiges Verhalten ist nur für reine Auslandswaren und für denjenigen Stoffanteil der im Inlande hergestellten oder verarbeiteten Waren zulässig, der auf Auslandserzeugnisse entfällt.

Die inländischen Erzeugnisse dürfen dagegen nur mit den tatsächlich entstandenen, gegebenenfalls nach Maßgabe der inneren Selbstentwertung berücksichtigten Beträgen in die Preisberechnung eingerechnet werden (vergl. Mitteilungen für Preisprüfungsstellen, Jahrg. 1922 S. 89 ff., Jahrg. 1923 S. 1 ff., S. 4, 7 ff.). Eine Berechnung auf reiner Goldmarkbasis ist ungenehmigt, solange Verbilligungsmomente, wie die Weltmarktwirtschaft, die öffentliche Wirtschaft, das Getreide und Zucker, das Rohöl, der Koffein und dergl. in der Wirtschaft fortbestehen, die in ihrer Auswirkung den Erwerbskreisen auf Kosten anderer Bevölkerungsklassen Vorteile bringen. Die uneingeschränkte Preisberechnung in Goldmark oder hochwertiger Fremdwährung ist der innerwirtschaftlichen Entwicklung voraus und führt zu Zeiten der Markterweichung zu vermehrter Inflation und damit zu weiteren Preissteigerungen. Den oben angeführten Gesichtspunkten wird bei den Fragen der Preisbildung besonders Augenmerk zu schenken sein. Eine Preisstellung in ausländischer Währung oder in fiktiver Währung kann je nach den Umständen den Verdacht übermäßiger Preissteigerung begründen.

Die Landespreisprüfungskommission weist alle Erwerbsstände auf vorstehende Ausführungen hin und gibt der Erwartung Ausdruck, daß Industrie und Großhandel diesen autoritativen Auffassungen Rechnung tragen; sie erwartet aber auch von den örtlichen Preisprüfungsstellen, daß sie nunmehr vorkommendenfalls bei Zuwiderhandlungen eingreifen. Bei dieser Gelegenheit wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß Zahlungsbefreiungen, wie z. B. bei verspäteter Zahlung erfolgt die Umrechnung in Papiermark zum höchsten amtlichen Berliner Dollarkurs zwischen

dem 1. Juli, Freitag und dem Tage der Zahlungseingangs, beide Tage eingerechnet, ebenfalls ungenehmigt sind und anzukreuzt werden müssen.

Lebensmittelbestandaufnahmen.

(N.) Mit Verordnung vom 6. d. M. hat das Wirtschaftsministerium auf Grund der Bekanntmachung über Anstufungspläne vom 12. Juli 1917 die Gemeinden ermächtigt, zum Zwecke der Prüfung, ob etwa von einzelnen Händlern Lebensmittel unzulässigerweise zurückgehalten werden, Bestandaufnahmen beim Handel allgemein oder bei einzelnen Händlern über ihre Vorräte an Lebensmitteln anzuvornemen und entsprechende Anzeigen an die Gemeinde innerhalb kürzester Frist zu erstatten. Bei Konsumationsstörungen haben deren Gewahrsamshaber die Eigentümer der Waren besonders zu bezeichnen und nach Befinden nachzuweisen.

Keine Ausschreitungen gegen den Einzelhandel!

(N.) Das Wirtschaftsministerium warnt auf Grund verschiedener Anzeichen, daß in Verbraucherkreisen sich aus Anlaß der schweren Leuerung eine gereizte Stimmung gegen den Einzelhandel bemerkbar zu machen beginnt. Die Verbraucher eindringlich darauf, ihren sehr berechtigten Unwillen über die hohe Volle am Einzelhandel in unbefonnenen Handlungen auszuschütten. Dadurch würde die wertvolle Lebensmittelversorgung in keiner Weise gefördert, sondern im Gegenteil noch mehr gefährdet. Die Verbraucher muß sich im eigenen Interesse davon hüten, für diese Notlage den Einzelhandel in Beschuldigung und Vogen verantwortlich zu machen, dessen Vertreter zum Teil selbst schwer unter den traurigen Verhältnissen leiden. Vor allen Dingen kann unrechtmäßiger Zwang oder gar Verdrängung von Geschäftskollegen und Einrichtungen nicht gebilligt werden, sondern nur verschärft; die Behörden können nur dann für das Bestehen ihrer Bemühungen, die Lebensmittelversorgung aufrechtzuerhalten und wieder auf besseren Fuß zu bringen, garantieren, wenn die Verbraucherschaft sich von ungeschehenen und gewalttätigen Eingriffen in den Einzelhandel fernhält.